

eines neuen Staates und die faktische Respektierung seiner Souveränitätsrechte zu unterscheiden, zu der jeder andere Staat völkerrechtlich verpflichtet ist, ohne Rücksicht darauf, ob er eine A. vornimmt. Eine A. ist grundsätzlich nur in dem hier dargelegten Sinne anwendbar. Dennoch wird in den internationalen Beziehungen auch häufig von der A. bestimmter Sachverhalte (z.B. von Grenzen, einzelnen Hoheitsakten, von der Staatsbürgerschaft u.ä.) gesprochen. Derartige sog. A. stellen ihrem Wesen nach nur Erklärungen bezüglich der Respektierung gegebener Sach- oder Rechtslagen dar. Im übrigen schließt die A. eines Staates auch die Respektierung seiner Grenzen, Staatsbürgerschaft u.a. Hoheitsakte ein, und es bedarf hierzu keines besonderen A.saktes. Die A. hat daher keinerlei rechtliche Bedeutung für die Völkerrechtssubjektivität neuer Staaten und für deren sich aus ihrer Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt ergebenden unabdingbaren Rechtsanspruch auf uneingeschränkte Achtung ihrer Souveränitätsrechte durch sämtliche Staaten. Dieser völkerrechtliche Rechtsgrundsatz ist durch die von der XXV. UNO-Vollversammlung am 24.10. 1970 einstimmig angenommene »Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen« ausdrücklich als Bestandteil des zwingenden völkerrechtlichen Grundprinzips der souveränen Gleichheit der Staaten bestätigt worden (—» *Souveränität*). Er fand in der Schlußakte von Helsinki vom 1. 8. 1975 eine erneute Bekräftigung durch deren 35 Unterzeichnerstaaten. Während sich die sozialistischen Staaten in ihrer außenpolitischen Praxis in der Frage der A. anderer Staaten bzw. Regierungen strikt von den Prinzi-

prien des geltenden Völkerrechts leiten lassen; benutzen imperialistische Regierungen das völkerrechtliche Instrument der A. häufig dazu, durch grundlose Verweigerung der A. die internationalen Beziehungen ihnen mißliebiger (oft sozialistischer) Staaten zu behindern bzw. Einmischungsversuche in deren innere Angelegenheiten zu unternehmen. So vollzogen die USA bekanntlich die A. der UdSSR erst 15 Jahre nach der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution. Der VR China wurde von den USA ebenfalls jahrzehntelang die A. verweigert. Imperialistische Regierungen lehnen auch immer noch die A. der KDVR ab. Das gleiche Verhalten legten sie - vor allem auf Betreiben der BRD - jahrzehntelang gegenüber der DDR an den Tag.

Angestellte: historisch mit der Entwicklung der großen Industrie entstandener Begriff, der Werktätige bezeichnet, die in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses spezifische Tätigkeiten ausüben, die nicht unmittelbar auf ein materielles Produkt gerichtet sind. Für A. sind Funktionen der Informationsver- und -bearbeitung charakteristisch, die der Vorbereitung, Leitung und Planung, Organisation, Abrechnung und Kontrolle von Arbeitsprozessen dienen. Ein bedeutender Teil der A. ist nicht in der materiellen Produktion, sondern in anderen Bereichen beschäftigt, so in der Dienstleistungssphäre, im Kultur- und Sozialbereich sowie im staatlichen Verwaltungsapparat. Die besondere Form des individuellen Einkommens der A., das Gehalt, das oft als deren Hauptmerkmal bezeichnet wird, ist kein primäres und bestimmendes Merkmal. Da die sozialökonomische Stellung der A. durch die jeweiligen Macht- und Eigentumsverhältnisse bestimmt wird, ist die